

INFORMATIONSBLATT

PFLEGEHEIM

(Verbot des Pflege- bzw. Vermögensregresses: Stand 01.02.2018)

Im Rahmen des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes (SV-ZG), BGBl. I Nr. 125/2017, wurde im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz mit Verfassungsbestimmung das Verbot des Pflegeregresses normiert. Dementsprechend ist ab dem 1. Jänner 2018 ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinen und Geschenknehmer/innen im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig.

1. Vermögen:

Aufgrund dieser neuen Rechtslage sind hilfeschende Personen ab dem 01. Jänner 2018 nicht mehr verpflichtet, ihr Vermögen zur Abdeckung der Unterkunfts- und Verpflegskosten im Pflegeheim einzusetzen. Beim Vermögen handelt es sich um bereits vorhandene Werte, wozu Barvermögen, Liegenschaftsvermögen, Kapitalvermögen (Sparguthaben, Wertpapiere, etc.) sowie sonstige Vermögenswerte zählen.

2. Einkommen:

Zur Abdeckung der Pflegeheimkosten hat aber die hilfeschende Person weiterhin ihr Einkommen einzusetzen und sind vorrangige Ansprüche geltend zu machen. Unter dem Begriff Einkommen sind laufende, aber nicht unbedingt regelmäßige Einnahmen in Geld zu verstehen. Es ist daher von einem weiten Einkommensbegriff auszugehen, der grundsätzlich alle Einkünfte der hilfeschenden Person umfasst (Zuflussprinzip) - nunmehr auch Einkünfte aus Vermögen. Jedes Einkommen ist mit Ausnahme der ausdrücklich angeführten Ausnahmebestimmungen zur Gänze einzusetzen.

Als Taschengeld verbleiben der hilfeschenden Person

- von der einzusetzenden Pension monatlich 20%, mindestens jedoch Euro 139,46, zuzüglich allfälliger Sonderzahlungen (bestehende Unterhaltspflichten werden entsprechend berücksichtigt),
- vom einzusetzenden Pflegegeld monatlich 10% der Pflegestufe 3 (derzeit Euro 45,18).

Folgende Einkünfte sind zu 100% einzusetzen:

- Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinserträge, Dividende, Ausschüttungen, Kursgewinne, realisierte Wertsteigerungen)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Versicherungsleistungen (z.B. Pflegeversicherung, Unfallversicherung)
- Sonstige Einkünfte (z.B. Zuwendungen Dritter)

Folgende vorrangige Ansprüche sind geltend zu machen und zu 100% einzusetzen (leichte Durchsetzbarkeit vorausgesetzt, ansonsten Überleitung des Anspruches auf die Behörde):

- Unterhalt gegenüber dem Ehepartner oder eingetragenen Partner
- Ansprüche aus privatrechtlichen Verträgen, z.B. Übergabsverträge (Ausgedinge, Leibrente Fruchtgenussrecht etc.)
- Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Versicherungsleistungen (Renten, Einmalzahlungen etc.)
- Gesetzliche Ansprüche, z.B. Schadenersatzansprüche gegenüber Dritte
- Mögliche Ansprüche aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige vorrangige Ansprüche.

3. Stationäre Pflegeeinrichtungen:

Unter „stationäre Pflegeeinrichtungen“ sind nur Pflegeheime im Sinne des Pflegeheimgesetzes zu verstehen. Danach sind Pflegeheime entgeltlich geführte, stationäre Einrichtungen für ältere Menschen, die der Pflege bedürfen. Dazu gehören Pflegeheime, Pflegestationen in Altenwohnheimen und andere stationäre Pflegeeinrichtungen für Tages- und Nachbetreuung.

Nicht unter das Pflegeheimgesetz fallen ambulante/mobile Dienste (24-Stunden-Betreuung, häusliche Betreuung), Formen des betreuten Wohnens (Seniorenwohnungen, Seniorenwohngemeinschaften, Altenwohnheime), Reha-Einrichtungen, Nachversorgungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe. Die 24-Stunden Betreuung sowie die Übergangs- und Kurzzeitpflege werden wie bisher im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung behandelt.

4. Sachliche Hilfsbedürftigkeit:

Eine weitere Voraussetzung für die Übernahmen von Pflegeheimkosten durch die Mindestsicherung ist die sachliche Hilfsbedürftigkeit der hilfesuchenden Person.

Sachliche Hilfsbedürftigkeit wird nicht schon bei jedem geringen Pflegebedarf, der die Zuerkennung eines Pflegegeldes ermöglicht, angenommen, sondern vielmehr erst dann, wenn qualifizierte Krankenpflege nötig ist. Diese wird ab der Pflegegeldstufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz angenommen. Weiters ist bei der Aufnahme in ein Pflegeheim jedenfalls das regionale Case Management am Wohnsitz der hilfesuchenden Person einzubinden.

Die ARGE-Einstufung dient weiterhin als Orientierung, insbesondere wenn noch keine Pflegegeldeinstufung erfolgte bzw. eine Einstufung mit Klage angefochten wird.